

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

[Einleitung]

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708



Zwölftes Hauptstück

vom

ersten Verfahren.

§. 103. a.

Endzweck des ersten Verfahrens. Grundriß.

Die Absicht des ersten Verfahrens bestehet in folgenden zwey Puncten, welche Richter und Fürsprecher beständig vor Augen haben müssen: 1) die vorläufigen Puncte einer Untersuchung [praeliminaria iudicii] gehörig festzusetzen; 2) die Streitfragen [status controuersiae], soweit sie die Geschichte betreffen, gehörig zu berichtigen. Unter gedachten vorläufigen Puncten verstehe ich a) die Festsetzung der Gerichtsbarkeit [§. 31.] b) aller streitenden Haupt- und Nebenpersonen [§. 65. u. f.] c) Bestimmung der Ordnung der in Frage kommenden Sachen [ordo causarum §. 95.] d) die Proceßart, worinn die Sache geführet werden muß. [S. die Einleitung in die summarischen Civilproc. II Th. U Pro

Processe], e) die Entscheidung über eine Einrede, welche die Klage sofort niederschlagen soll, [exc. lit. ingr. imped. S. 137. 138.], f) die verjährlichen Einreden [S. 139.]. Die Berichtigung der Streitfrage schränkt sich auf Thatumstände der Klage oder Wiederklage, der Einreden, der Replik und Duplic ein. Weniger ist die genaue Bestimmung der Streitfragen bey Rechtsätzen nöthig. Das bestrittene Gewohnheitsrecht ist aber völlig Thatsache, und muß eine Gewohnheit, woserne sie nicht notorisch ist, nicht im allgemeinen Ausdruck sondern nach denen einzelnen Handlungen, woraus selbige geschlossen werden soll, angeführet, darauf geantwortet, und künftig soweit diese Handlungen, mit ihren zur Gewohnheit erforderlichen Eigenschaften abgeläugnet sind, zum Beweise ausgesetzt werden. Um die Streitfrage gehörig zu bestimmen, kommt es darauf an, daß jeder, der einen Thatumstand in der Klage, Exception, Replik, Duplic u. s. w. vorbringet, selbigen mit allen nöthigen Bestimmungen und Deutlichkeit vortrage [S. 76.], der andere Theil aber so deutlich darauf antworte, daß mit einem Blicke ersehen werden kann, was eingeräumt, und was abgeläugnet ist. Damit auch die eigentlichen Streitfragen desto besser in die Augen fallen, so ist nöthig, daß Klage und Replik, Einrede und Duplic nicht voreylich angebracht, und durch einander geworfen, sondern jedes an seinem Orte vollständig vorgetragen werde.

Grund:

Grundriß des ersten Verfahrens.

- 1) Rechtsbegründete Klage.
- 2) Bescheid, wodurch die Klage dem Beklagten in Abschrift mitgetheilet, und ihm anbefohlen wird, seine exceptivische Nothdurft zu verhandeln.
- 3) Von der Behändigung aller Bescheide.
- 4) Von der Ungehorsamsbeschuldigung.
- 5) Von Fristbitten.
- 6) Von Wiederholung, Veränderung und Verbesserung der Klage.
- 7) Des Beklagten auferlegte exceptivische Nothdurft.
- 8) Vom Vergleichsversuche.
- 9) Bescheid, wodurch diese exceptivische Nothdurft dem Kläger zur schließlichen replicirenden Handlung in Abschrift mitgetheilet wird.
 - a) Von der Ungehorsamsbeschuldigung.
- 10) Des Klägers schließliche Replic.
- 11) Bescheid, wodurch dem Beklagten die Replic, so Statt Schlusses angenommen worden, zur Einbringung der Duplic und gleichfalls in der Sache zu schliefen, abschriftlich mitgetheilet wird.
 - a) Von der Ungehorsamsbeschuldigung.
- 12) Schließliche Duplic des Beklagten.
 - a) Nach Verschiedenheit des Gerichtsgebrauchs wird entweder bis zur Duplic oder bis zur Quadruplic verfahren. In hiesigen Landen wird der Regul nach mit der Duplic geschlossen. Zell. D. N. G. D. II. 3. 19. und II. II. 1. Calenb. Hofger. Ordn. Tit. 30. §. in der Hauptsache 16.

U 2
Calenb.